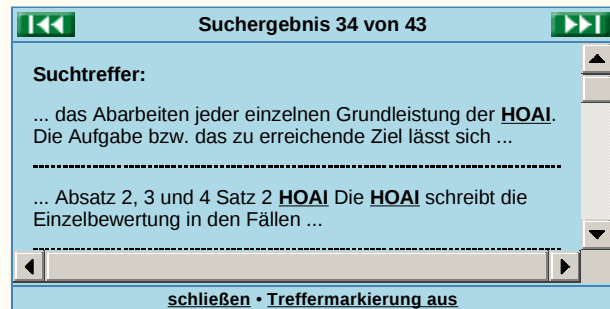




Siemon-Tabellen zur Honorarberechnung von Einzelleistungen (Bewertungstabellen für die wichtigsten Planbereiche)

Honorarberechnung von Einzelleistungen: Bewertungstabellen für die wichtigsten Planbereiche



von Dipl.-Ing. und Architekt Klaus D. Siemon, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare und Leistungen der Architekten, Osterode

Als Architekt oder Ingenieur müssen Sie alles leisten, um den vertraglich geschuldeten Erfolg zu erzielen. Das erfordert nicht zwangsläufig das Abarbeiten jeder einzelnen Grundleistung der **HOAI**. Die Aufgabe bzw. das zu erreichende Ziel lässt sich nur dem Auftrag entnehmen und sollte im Vertrag genau definiert werden. Ist der Erfolg erreicht, steht Ihnen das entsprechende Honorar zu. Dennoch gibt es Fälle, in denen die prozentuale Bewertung der jeweiligen Leistungen erforderlich ist.

Wann eine Einzelbewertung erforderlich ist

Die Einzelbewertung kann häufiger erforderlich sein als man gemeinhin meint. Nachfolgend haben wir fünf Beispielsfälle aufgelistet.

1. Fälle des § 5 Absatz 2, 3 und 4 Satz 2 **HOAI**

Die **HOAI** schreibt die Einzelbewertung in den Fällen § 5 Absatz 2, 3 und 4 Satz 2 **HOAI** vor.

2. Vorzeitige Vertragskündigung Das Gleiche gilt bei vorzeitiger Vertragskündigung durch den Auftraggeber, wenn noch nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase erbracht sind.

3. Generalplanungsauftrag

Bei einem Generalplanungsauftrag stellt sich oft die Frage, ob zur Effektivitätssteigerung Einzelleistungen der Subplaner beim Generalplaner gebündelt werden sollen. Diese sind dann nicht mehr Bestandteil des Leistungsumfangs des Subplaners. Um dessen Honorarabschlag zu berechnen, muss jede dieser Leistungen einzeln bewertet werden. Folgende Leistungen kann der Generalplaner selbst erbringen (Herausnahme aus den Subplanerverträgen): - Vorverhandlungen zur Genehmigungsfähigkeit in den Lph 2 und Lph 3 bei den Fachplanungen der Technischen Ausrüstung - Den Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in Lph 3 für alle Planbereiche - Den Kostenvergleich des Kostenanschlages mit der Kostenberechnung in Lph 7 für alle Planbereiche - Das Führen des Bautagebuchs in Lph 8 für alle Planbereiche durch den Generalplaner

4. Pauschalhonorarvereinbarungen und Bauen im Bestand

Einzelbewertungen können auch bei Pauschalhonorarverträgen erforderlich sein. Dabei müssen Sie allerdings darauf achten, welche Leistungen in der Pauschale überhaupt enthalten sind. Haben Sie im Rahmen des Pauschalhonorars neben herausgenommenen Grundleistungen noch Besondere Leistungen vertraglich vereinbart (zum Beispiel Bestandsaufnahme), sind diese Besonderen Leistungen in die Bewertung der Einzelleistungen einzubeziehen.

5. Planung plus Bauüberwachung für Generalunternehmer

Erhalten Sie einen Auftrag für Planung mit Bauüberwachung mit der Maßgabe, dass die Ausführung von einem Generalunternehmer (GU) zum Festpreis erfolgen soll, sind meist nicht alle Einzelleistungen aus den Leistungsphasen 6 bis 8 erforderlich. So kann zum Beispiel das gemeinsame Aufmaß entfallen, aber nicht ersatzlos. Denn auch bei GU-Aufträgen müssen Sie den Leistungsstand kontrollieren. Das ist zum Beispiel bei der Prüfung von Abschlagsrechnungen erforderlich. Nur so können Sie vermeiden, dass das ausführende Unternehmen überzahlt wird (und Sie Ihrem Auftraggeber bei Insolvenz des Auftragnehmers für die Überzahlung haften).

"Splittertabellen" lösen Probleme in der Praxis

Die **HOAI** sagt zu Bewertung von Einzelleistungen nichts aus. In der Praxis wurden deshalb bisher "Splittertabellen" verwendet. Der Bundesgerichtshof hat diesen Tabellen in einer aktuellen

Entscheidung (Urteil vom 16.12.2004, Az: **VII ZR 174/03**) höchstrichterliche Anerkennung verliehen.

Am bekanntesten dürfte bisher die so genannte Steinfort-Tabelle sein, die zur Einzelbewertung von Leistungen der Objektplanung dient. Diese Tabelle hat aber zwei Nachteile: Zum einen ist sie sehr alt. Zum zweiten berücksichtigt sie nur Leistungen der Objektplanung. Die anderen Planbereiche bleiben außen vor.

"Siemon-Tabellen" ermöglichen Einzelbewertung der wichtigsten Planbereiche

Diese Lücke schließen die so genannten "Siemon-Tabellen", die nach ihrem Urheber, Herrn Dipl.-Ing. und ö.b.u.v. Sachverständigen für Honorare und Leistungen der Architekten, Klaus D. Siemon benannt sind.

Diese stellen wir Ihnen nachfolgend vor. Es sind Praxishilfen zur Bewertung von Einzelleistungen für die Planbereiche **Architektur, Tragwerksplanung, technische Ausrüstung und Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen**. Die Tabelle basiert auf Erfahrungen aus unterschiedlichsten Vertragsabwicklungen von Neu- und Umbauten und ist damit empirisch abgesichert.

Wichtig: Natürlich passen die Tabellen nicht auf jeden Einzelfall. Aber für die Honorarberechnung bei Teilbeauftragungen, bei Vertragskündigungen, bei Auftragnehmerinsolvenzen, bei Pauschalhonorarvereinbarungen oder Gerichtsverfahren ist sie eine wertvolle Hilfe.

1. Tabelle zu § 15 HOAI

1. Grundlagenermittlung

1.1 Klären der Aufgabenstellung	1,0 - 2,8
1.2 Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	in 1.1 enth.
1.3 Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,3 - 0,5
1.4 Zusammenfassen der Ergebnisse	0 - 0,5
Volle Leistung	3,0

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

2.1 Analyse der Grundlagen	0,2 - 0,6
2.2 Abstimmen der Zielvorstellung (Randbedingungen, Zielkonflikte)	in 2.1 enth.
2.3 Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele)	0,2 - 0,3
2.4 Erarbeiten eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben	2,8 - 3,5
2.5 Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,0 - 1,5
2.6 Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung)	in 2.5 enth.
2.7 Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,4 - 1,0
2.8 - entfällt - (ist nur bei Freianlagen relevant)	
2.9 Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach wohnungsrechtlichem Berechnungsrecht	0,8 - 1,0
2.10 Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse	0,1 - 0,5
Volle Leistung	7,0

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

3.1 Durcharbeiten des Planungskonzeptes (stufenweise Erarbeitung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum	2,0 - 3,5
--	-----------

	vollständigen Entwurf	
3.2	Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	in 2.1 enth.
3.3	Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	0,2 - 0,8
3.4	Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen	5,0 - 6,0
3.5	Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5 - 1,0
3.6	Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen	0,8 - 1,5
3.7	Berechnungsrecht und Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	in 3.6 enth.
3.8	Zusammenfassung aller Entwurfsunterlagen	0,2 - 0,4
	Volle Leistung	11,0
4.	Genehmigungsplanung	
4.1	Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich Anträge auf Ausnahmen und Befreiung unter Verwendungen der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie Verhandlungen mit Behörden	4,5 - 5,5
4.2	Einreichen dieser Unterlagen	in 4.1 enth.
4.3	Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5 - 1,5
4.4	-entfällt-(nur bei raumbildenden Ausbauten)	
	Volle Leistung	6,0
5.	Ausführungsplanung	
5.1	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	4,0 - 7,0
5.2	Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen	14,0 - 16,0
5.3	-entfällt-(nur bei raumbildenden Ausbauten)	
5.4	Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integration ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	1,5 - 2,5
5.5	Fortschreiten der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,5 - 3,0
	Volle Leistung	25,0
6.	Vorbereitung der Vergabe	
6.1	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,0 - 4,5
6.2	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen	5,0 - 6,5
6.3	Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligter	0,5 - 1,0
	Volle Leistung	10,0
7.	Mitwirkung bei der Vergabe	
7.1	Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche	0,2 - 0,4
7.2	Einholen von Angeboten	0,0 - 0,2
7.3	Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels	1,5 - 2,0

	nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten	
7.4	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,2 - 0,4
7.5	Verhandlung mit Bietern	0,4 - 0,6
7.6	Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote und	0,4 - 0,8
7.7	Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung	in 7.6 enth.
7.8	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,2 - 0,5
	Volle Leistung	4,0

8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)

8.1	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften	7,0 - 9,5
8.2	Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	2,5 - 5,0
8.3	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	1,0 - 1,5
8.4	Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen	0,0 - 0,5
8.5	Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)	0,5 - 1,5
8.6	Führen eines Bautagebuchs	0,1 - 0,7
8.7	Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen	3,0 - 4,5
8.8	Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligten unter Feststellung von Mängeln	1,0 - 2,0
8.9	Rechnungsprüfung	4,5 - 6,5
8.10	Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht	0,7 - 1,5
8.11	Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran	0,2 - 0,5
8.12	Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle	0,2 - 0,5
8.13	Auflisten der Gewährleistungsfristen	0,2 - 0,5
8.14	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel	1,0 - 1,5
8.15	Kostenkontrolle durch Überprüfung der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag	1,0 - 2,5
	Volle Leistung	31,0

9. Objektbetreuung und Dokumentation

9.1	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen	0,5 - 1,0
9.2	Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten	0,5 - 1,5
9.3	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,2 - 0,6
9.4	Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts	0,5 - 1,0
	Volle Leistung	3,0

2. Tabelle zu § 64 **HOAI**

1. Grundlagenermittlung

1.1	Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner	3,00
-----	--	------

Volle Leistung	3,00
2. Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung)	
2.1 Bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Absatz 1 Nummer 6 und 7 HOAI: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 von § 55 Absatz 2 HOAI	0 - 0,5
2.2 Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit	1,0 - 2,0
2.3 Mitwirken beim Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart	6,0 - 7,5
2.4 Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,5 - 1,5
2.5 Mitwirken bei der Kostenschätzung nach DIN 276	0,5 - 1,5
Volle Leistung	10,00
3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	
3.1 Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanung bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer	3,0 - 6,0
3.2 Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	3,0 - 4,0
3.3 Grundlegende Festlegung der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	2,0 - 4,0
3.4 Mitwirken bei der Objektbeschreibung	0,5 - 1,0
3.5 Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderer an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,5 - 1,0
3.6 Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276	0,5 - 1,5
3.7 Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	0,5
Volle Leistung	12,0
4. Genehmigungsplanung	
4.1 Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	17,0 - 20,0
4.2 Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen	0,0 - 3,0
4.3 Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessung, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners (zum Beispiel in Transparentpausen)	6,0 - 11,0
4.4 Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung	0,5 - 3,0
4.5 Verhandlungen mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren	0,5 - 2,0
4.6 Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne	0,0 - 2,0
Volle Leistung	30,0
5. Ausführungsplanung	
5.1 Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	9,0 - 15,0

5.2	Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertiggestellten Ausführungspläne des Objektplaners	9,0 - 15,0
5.3	Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen)	11,0 - 16,0
5.4	Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	7,0 - 12,0
	Volle Leistung	42,0

6. Vorbereitung der Vergabe

6.1	Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners	0,5 - 1,5
6.2	Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau	0 - 1,5
6.3	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	1,0 - 2,0
	Volle Leistung	3,0

7. Mitwirkung bei der Vergabe

keine
Grundleistungen

8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)

keine
Grundleistungen

9. Objektbetreuung und Dokumentation

keine
Grundleistungen

3. Tabelle zu § 73 HOAI

1. Grundlagenermittlung

1.1	Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen	1,5 - 2,0
1.2	Zusammenfassen der Ergebnisse	1,0 - 1,5
	Volle Leistung	3,00

2. Vorplanung

2.1	Analyse der Grundlagen	0,3 - 0,8
2.2	Erarbeitung eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigsten Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung	4,0 - 6,5
2.3	Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,5 - 3,5
2.4	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,0 - 3,0
2.5	Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,3 - 0,8
2.6	Mitwirkung an der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276	1,0 - 1,5
2.7	Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse	0,2 - 0,5
	Volle Leistung	11,00

3. Entwurfsplanung

3.1	Durcharbeiten des Planungskonzeptes (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf	5,0 - 7,0
3.2	Festlegen aller Systeme und Anlagenteile	0,7 - 0,9
3.3	Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung	4,0 - 5,0
3.4	Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastenangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen)	0,5 - 0,7
3.5	Mitwirken beim Verhandeln mit den Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,3 - 0,6
3.6	Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276	2,8 - 3,5
3.7	Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	
	Volle Leistung	15,00
4.	Genehmigungsplanung	
4.1	Erarbeiten der Vorplanung für die öffentlich - rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden	2,5 - 3,5
4.2	Zusammenstellung dieser Unterlagen	0,5 - 1,0
4.3	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	1,8 - 2,5
	Volle Leistung	6,00
5.	Ausführungsplanung	
5.1	Durcharbeiten der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsreifen Lösung	5,0 - 7,0
5.2	Zeichnerische Darstellung der Anlage mit Dimensionen (keine Montage - und Werkstattzeichnungen)	6,0 - 8,0
5.3	Anfertigungen von Schlitz und Durchbruchplänen	4,0
5.4	Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse	1,0 - 2,0
	Volle Leistung	18,00
6.	Vorbereiten der Vergabe	
6.1	Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,5 - 3,5
6.2	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen	2,5 - 3,5
	Volle Leistung	6,00
7.	Mitwirken bei der Vergabe	
7.1	Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen	2,5 - 3,0
7.2	Mitwirkung beim Verhandeln mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlags	0,8 - 1,5
7.3	Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276	0,8 - 1,5
7.4	Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung	0,2 - 0,5
7.5	itwirken bei der Auftragserteilung	0,2 - 0,5

Volle Leistung**5,00****8. Objektüberwachung**

8.1 Überwachen der Ausführung auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften	11,0 - 15,0
8.2 Mitwirken beim Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkenplan)	1,2 - 1,8
8.3 Mitwirken beim Führen eines Bautagebuches	1,2 - 1,8
8.4 Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Firmen	3,0 - 5,0
8.5 Fachtechnische Abnahme der Bauleistungen und Feststellen von Mängeln	1,5 - 2,0
8.6 Rechnungsprüfung	6,0 - 7,0
8.7 Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276	1,0 - 1,8
8.8 Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran	0,2 - 0,5
8.9 Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle	0,4 - 1,0
8.10 Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche	0,4 - 0,6
8.11 Überwachen der Beseitigung der bei Abnahme der Bauleistung festgestellten Mängel	1,5 - 2,5
8.12 Mitwirkung bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag	1,2 - 1,7

Volle Leistung**33,00****9. Objektbetreuung und Dokumentation**

9.1 Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,5 - 1,5
9.2 Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten	0,5 - 1,5
9.3 Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,2 - 0,5
9.4 Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen der rechnerischen Ergebnisse des Objekts	0,5 - 0,8

Volle Leistung**3,00****4. Tabelle zu §§ 55 HOAI**

Die Bewertung der Einzelleistungen von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen ist schwierig. Die Planungsaufgaben in diesem Bereich sind sehr heterogen strukturiert. Außerdem müssen Sie beachten, dass bei Verkehrsanlagen gegenüber den Ingenieurbauwerken zusätzliche Honorartatbestände gegeben sind. Das hat zur Folge, dass die übrigen Honorartatbestände in den betreffenden Leistungsphasen jeweils unterschiedlich zu gewichten sind.

Je eine Tabelle für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke

Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass wir für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen eigene Honorartabellen erstellt haben. Die erste Spalte gilt für Ingenieurbauwerke, die zweite Spalte für die Bewertung von Verkehrsanlagen.

Bedenken Sie ferner: Wir haben in der Bewertungstabelle Leistungen zusammengefasst, die im Wortlaut der **HOAI** als eigene Honorartatbestände einzeln aufgeführt sind. Diese Zusammenfassung wurde vorgenommen bei Leistungen, die aus fachlichen Gründen praktisch nicht getrennt abgewickelt werden können. Bei diesen Leistungen ist auch eine Haftungsabgrenzung kaum möglich.

Ein weiterer Grund für die teilweise Zusammenfassung besteht darin, dass die Honorartatbestände viel detaillierter sind als in den anderen Planbereichen. Leistungen, die mit "Null-Prozent" als Von-Wert bewertet sind, kommen bei verschiedenen Projektkonstellationen gar nicht vor. Das führt im Ergebnis aber nicht zur Reduzierung von Prozent-Sätzen von Leistungsphasen, sondern zu einer anderen Bewertung innerhalb des Bewertungsspielraums.

Nr.	Leistungen	Ingenieur Verkehrs- bauwerke - anlagen	
1.	Grundlagenermittlung		
1.1	Klären der Aufgabenstellung	in 1.2 enth.	in 1.2 enth.
1.2	Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen	0,5 - 1,2	0,5 - 1,2
1.3	Bei Objekten nach § 51 Absatz 1 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung	in 1.2 enth.	in 1.2 enth.
1.4	Ortsbesichtigung	in 1.2 enth.	in 1.2 enth.
1.5	Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussendem Planungsabsichten		
1.6	Zusammenstellen und Werten von Unterlagen	0,0 - 0,1	0,0 - 0,1
1.7	Erläutern von Planungsdaten	0,0 - 0,1	0,0 - 0,1
1.8	Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz; ferner bei Verkehrsanlagen: Verkehrszählungen	0,3 - 1,0	0,3 - 1,0
1.9	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	in 1.8 enth.	in 1.8 enth.
1.10	Zusammenfassen der Ergebnisse	0,0 - 0,1	0,0 - 0,1
	Volle Leistung	2,0	2,0
2.	Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)		
2.1	Analyse der Grundlagen	0,2 - 0,6	0,2 - 0,6
2.2	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind	0,5 - 1,5	0,5 - 1,5
2.3	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	in 2.5 enth.	in 2.5 enth.
2.4	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,0 - 0,2	0,0 - 0,2
2.5	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	8,0 - 11,0	8,0 - 11,0
2.6	Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen		in 2.5 und 2.7 enth.
2.7	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	3,0 - 4,0	3,0 - 4,0
2.8	Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	in 2.7 enth.	in 2.7 enth.
2.9	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgern und politischen Gremien	in 2.7 enth.	in 2.7 enth.
2.10	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	in 2.7 enth.	in 2.7 enth.
2.11	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,1 - 0,2	0,1 - 0,2
2.12	Kostenschätzung	0,8 - 1,2	0,8 - 1,2
2.13	Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse	0,1 - 0,2	0,1 - 0,2

Volle Leistung	15,0	15,0
3. Entwurfsplanung		
3.1 Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischer Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf	23,0 - 26,0	23,0 - 26,0
3.2 Erläuterungsbericht	1,0 - 1,5	1,0 - 1,5
3.3 Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks	1,0 - 4,0	1,0 - 4,0
3.4 Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs	in 3.1 enth.	in 3.1 enth.
3.5 Finanzierungsplan; Bauzeiten- und Kostenplan; Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung; Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgern und politischen Gremien; Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen	0,5 - 3,0	0,5 - 3,0
3.6 Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,2 - 1,0	0,2 - 1,0
3.7 Kostenberechnung	1,0 - 1,5	1,0 - 1,5
3.8 Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	in 3.7 enth.	in 3.7 enth.
3.9 Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum entgeltigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte; Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit		in 3.1 u. 3.3 enth.
3.10 Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen	0,2 - 0,3	0,2 - 0,3
Volle Leistung	30,0	30,0
4. Genehmigungsplanung		
4.1 Erarbeiten der für die öffentlich-rechtlichen Verfahren erforderlichen Unterlagen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiung, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendungen der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,5 - 4,0	3,0 - 3,5
4.2 Einreichen dieser Unterlagen	0,0 - 0,1	0,0 - 0,1
4.3 Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis	0,0 - 0,3	0,0 - 0,3
4.4 Bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen		in 4.1 enth.
4.5 Verhandlungen mit Behörden	0,1 - 0,5	0,1 - 0,5
4.6 Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,3 - 1,0	0,2 - 0,8
4.7 Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern	0,0 - 0,5	0,0 - 0,5
4.8 Mitwirken im Planungsfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen	0,0 - 0,5	0,0 - 0,5
Volle Leistung	5,0	5,0

5. Ausführungsplanung

5.1	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	11,5 - 14,0	11,5 - 14,0
5.2	Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	in 5.1 enth.	in 5.1 enth.
5.3	Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	0,5 - 2,5	0,5 - 2,5
5.4	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,5 - 1,5	0,5 - 1,5
	Volle Leistung	15,0	15,0

6. Vorbereitung der Vergabe

6.1	Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	8,5 - 9,3	8,5 - 9,3
6.2	Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen	in 6.1 enth.	in 6.1 enth.
6.3	Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten	0,5 - 2,0	0,5 - 2,0
6.4	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	0,2 - 0,5	0,2 - 0,5
	Volle Leistung	10,0	10,0

7. Mitwirkung bei der Vergabe

7.1	Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche	0,2 - 0,6	0,2 - 0,6
7.2	Einholen von Angeboten	0,0 - 0,2	0,0 - 0,2
7.3	Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels	1,5 - 3,5	1,5 - 3,5
7.4	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,2 - 0,8	0,2 - 0,8
7.5	Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern	0,0 - 0,5	0,0 - 0,5
7.6	Fortschreiben der Kostenberechnung	0,5 - 0,8	0,5 - 0,8
7.7	Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung	in 7.6 enth.	in 7.6 enth.
7.8	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,2 - 0,5	0,2 - 0,5
	Volle Leistung	5,0	5,0

8. Bauoberleitung

8.1	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter	9,0 - 11,0	9,0 - 11,0
8.2	Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)	0,5 - 1,5	0,5 - 1,5
8.3	Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	0,5 - 1,0	0,5 - 1,0
8.4	Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	1,0 - 3,0	1,0 - 3,0
8.5	Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran	0,1 - 0,3	0,1 - 0,3
8.6	Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel	0,2 - 0,6	0,2 - 0,6

Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle			
8.7	Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt	in 8.6 enth.	in 8.6 enth.
8.8	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,2 - 1,5	0,2 - 1,5
8.9	Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche	0,2 - 0,4	0,2 - 0,4
8.10	Kostenfeststellung	1,0 - 1,6	1,0 - 1,6
8.11	Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung	in 8.10 enth.	in 8.10 enth.
Volle Leistung		15,0	15,0
9. Objektbetreuung und Dokumentation			
9.1	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen	1,0 - 2,0	1,0 - 2,0
9.2	Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten	1,0 - 2,0	1,0 - 2,0
9.3	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,2 - 0,8	0,2 - 0,8
9.4	Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts	0,5 - 0,8	0,5 - 0,8
Volle Leistung		3,0	3,0

Wichtiger Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Quelle:

Mit freundlicher Genehmigung von Dipl.-Ing. und Architekt Klaus D. Siemon und von Wirtschaftsdienst Ingenieure & Architekten